

Informationen zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

1. Reformbewegung des kommunalen Haushaltsrechts

Durch die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) wird das, seit 1974 in weitgehend unveränderter Form bestehende, System der Kameralistik abgelöst.

Bereits in den 90er Jahren begann in der öffentlichen Verwaltung eine erste allgemeine Reformbewegung hin zu einem neuen Steuerungsmodell, das sich stärker betriebswirtschaftlicher Rechengrößen bediente und die kamerale Darstellung ersetzen bzw. erweitern sollte. Der endgültige Startschuss fiel letztlich mit dem Beschluss zu einer Reform des bestehenden Haushaltsrechts am 21. November 2003 auf einer Konferenz der Innenminister in Jena. In Baden-Württemberg hat der Landtag die rechtlichen Grundlagen für das NKHR und damit für die Einführung einer kommunalen Doppik (= Doppelte Buchführung in Konten) am **22. April 2009 durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts** geschaffen. Hierin wurde festgelegt, dass jede Kommune bis spätestens zum 01.01.2016 sein Haushalts- und Rechnungswesen auf die neue Systematik umstellen muss. Diese Umstellungsfrist wurde im Nachgang (April 2013) um 4 Jahre auf den 01.01.2020 verlängert.

Sinsheim stellt sein Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2017 auf das NKHR um. Der Gemeinderat hat am 18.12.2009 den Grundsatzbeschluss mit Umstellung zum 01.01.2016 gefasst. Diese wurde anschließend um ein Jahr verschoben.

Spätestens zu diesem Termin haben sich in Baden-Württemberg auch nahezu alle Landkreise und ca. 60 % der Großen Kreisstädte von der Kameralistik getrennt. Insbesondere die Kommunen unter 20.000 Einwohnern nutzen die Verlängerung der Umstellungsfrist verstärkt und halten weiterhin (jedoch bis spätestens 2020) an der bisherigen Systematik fest.

2. Grundlagen / Ziele

Wie die Bezeichnung „NKHR“ bereits verdeutlicht, wird neben dem Haushalts- auch das komplette Rechnungswesen als solches umgestellt.

In der **Kameralistik** herrschte durch die alleinige Gegenüberstellung der beiden Rechnungsgrößen *Einnahmen und Ausgaben* ein rein zahlungsorientiertes **Geldverbrauchskonzept**.

Abgelöst wird das kamerale Rechnungswesen im neuen Haushaltsrecht durch die **kommunale Doppik**, auch als kaufmännische Buchführung bekannt, deren Kernelement das **Ressourcenverbrauchskonzept** darstellt.

In der Doppik werden noch immer sämtliche zahlungswirksamen Geschäftsvorgänge durch Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Im Mittelpunkt stehen nun jedoch die erwirtschafteten und verbrauchten Ressourcen in Form von **Erträgen und Aufwendungen**. Darin sind als weitere Komponente auch nicht zahlungswirksame Vorgänge enthalten, sodass die städtischen Vermögensveränderungen vollumfänglich berücksichtigt werden. Bekanntestes Bei-

spiel sind dabei die Abschreibungen, welche den Werteverzehr eines Vermögensgegenstandes über dessen Nutzungsdauer periodengerecht abbilden. Abschreibungen stellen somit einen Aufwand und dadurch gleichbedeutend Ressourcenverbrauch dar, der jedoch nicht direkt zu einer Auszahlung führt. Diese Belastung musste in der Kameralistik nicht durch Einnahmen wieder erwirtschaftet werden. Weitere nicht zahlungswirksame Größen sind bspw. die Auflösung von Sonderposten oder die Zuführung zu Rückstellungen.

Durch dieses Ressourcenverbrauchskonzept soll dem Prinzip der **Intergenerativen Gerechtigkeit** entsprochen werden, welches besagt: „Jede Generation soll nur die Ressourcen verbrauchen, die sie auch einbringt. Es soll der gesamte Ressourcenverbrauch einer Periode durch Erträge gedeckt werden, um nachfolgende Generationen nicht zu belasten.“

Dadurch sollen für Bürger und Gemeinderat auch eine **größere Transparenz** der kommunalen Haushaltswirtschaft sichergestellt werden, da das gesamte städtische Vermögen und der Stand der Schulden im neuen Haushaltsrecht gegenüberzustellen sind.

Neben dem periodengerechten Ressourcenverbrauch soll der Fokus im neuen Recht verstärkt auf einer **Outputsteuerung** liegen. Der Output steht hierbei für das Ergebnis eines Verwaltungshandelns. In der Kameralistik stand stets der jeweilige Input, also die zur Verfügung gestellten Geldmittel, als zentrales Beurteilungskriterium im Vordergrund.

Diese neue Denkweise kann anhand eines Beispiels verdeutlicht werden. Wurde kameral ein Defizit in der Kleinkindbetreuung festgestellt, dann wurde das **Budget (= Input)** in diesem Bereich bspw. um 10% erhöht. Im NKHR wird zunächst ein **Ziel festgelegt, welches durch das Verwaltungshandeln erreicht werden soll (=Output)**. Ein Ziel könnte hierbei sein, dass ein gewisser Prozentsatz der 1-3 Jährigen einen Platz in Kindertageseinrichtungen erhalten soll. Dieser Output kann dann in einem zweiten Schritt über den entsprechenden Input gesteuert werden.

Dieser Wandel zu einem ergebnisorientierten Gedankengang wird auch beim Aufbau des neuen Haushalts deutlich, da dieser nicht nach der örtlichen Organisation, sondern den kommunalen Leistungen (=Produkte) der Stadtverwaltung zu gliedern ist. Somit wird er auch als **produktorientierter Haushalt** bezeichnet.

Das Produkt stellt die Leistung einer Verwaltungseinheit für einen Dritten dar und steht dabei im Mittelpunkt. Der Gemeinderat in Sinsheim hat am 24.10.2011 eine produktbereichsorientierte Gliederung des Haushalts beschlossen. Dadurch folgt der Aufbau des Haushalts einer klaren **Produkt Hierarchie** nach dem kommunalen Produktplan für Baden-Württemberg.

3. Drei-Komponenten-Modell

Das zentrale Element des neuen Haushaltswesens ist das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, bestehend aus Ergebnis- und Finanzrechnung (bzw. Ergebnis- und Finanzhaushalt auf Planungsebene) sowie der städtischen Bilanz.

Der **Ergebnishaushalt** stellt das Pendant zum bisherigen Verwaltungshaushalt dar und umfasst die gesamte laufende Verwaltungstätigkeit. Er beinhaltet ausschließlich Aufwendungen und Erträge und bildet dadurch den gesamten Ressourcenverbrauch ab, der außerdem maßgeblich für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs ist.

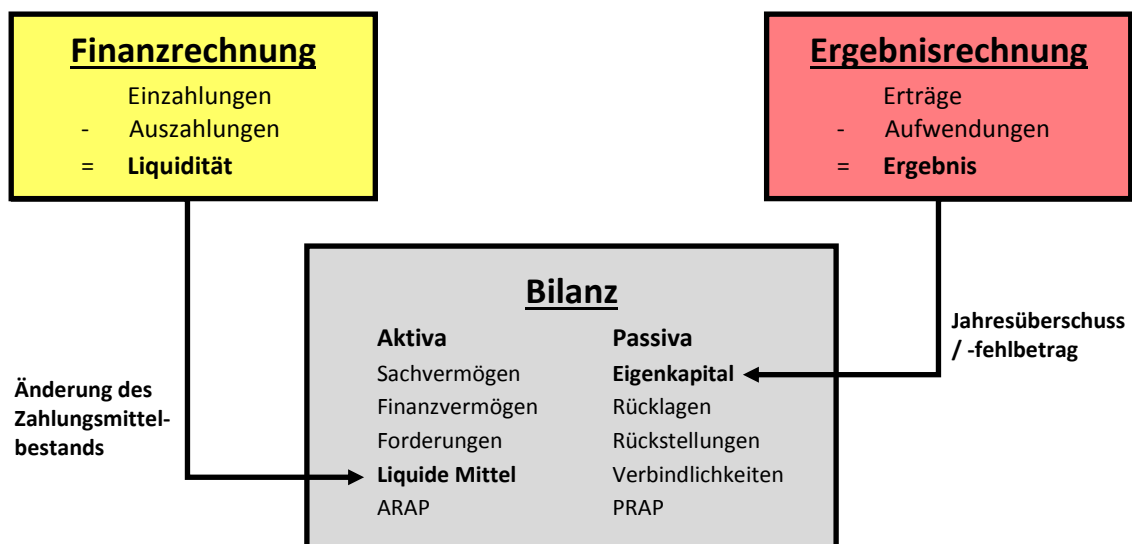
Neben den zahlungswirksamen Geschäftsvorgängen werden hier im Gegensatz zur Kamera-listik auch die **nicht zahlungswirksamen** Vorgänge wie Abschreibungen dargestellt. Das veranschlagte Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung zeigt an, ob alle tatsächlich verbrauchten Ressourcen während des Haushaltsjahres auch wieder erwirtschaftet wurden. Die Ergebnisrechnung ist vergleichbar mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).

Der **Finanzhaushalt** beinhaltet sämtliche kassenwirksamen Vorgänge in Form von Auszahlungen und Einzahlungen, die sich in drei Bestandteile untergliedern lassen.

Zum einen werden nochmals alle zahlungswirksamen Geschäftsvorgänge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Ergebnishaushalts abgebildet. In einem zweiten Abschnitt sind sämtliche Maßnahmen bezüglich der **städtischen Investitionstätigkeit** (vergleichbar mit dem ehemaligen Vermögenshaushalt) veranschlagt. Der letzte Abschnitt des Finanzhaushalts spiegelt die Finanzierungstätigkeit mit der Aufnahme sowie der Tilgung von Krediten wider. Das Ergebnis der Finanzrechnung zeigt an, wie sich die Zahlungsfähigkeit der Stadtverwaltung verändert.

Die dritte Komponente des Modells ist die **Bilanz**. Sie bietet einen Gesamtüberblick über das städtische Vermögen und den Stand der Schulden.

In der Bilanz wird zwischen der **Mittelverwendung (= Aktiva)** und der **Mittelherkunft (= Passiva)** unterschieden. Auf der Aktiva wird das gesamte städtische Vermögen unter verschiedenen Positionen wie bspw. dem Sach- und Finanzvermögen dargestellt. Die Passiva hingegen bildet sowohl das Eigenkapital, als auch das Fremdkapital mit etwaigen Verbindlichkeiten ab und komplettiert somit die Bilanz.



Das Zusammenspiel dieser drei Bestandteile wird als **Drei-Komponenten-Modell** bezeichnet, da Ergebnis- und Finanzrechnung Einfluss auf die Bilanz nehmen. Der Saldo der Ergebnisrechnung fließt auf der Passiva in die städtische Bilanz ein und erhöht Eigenkapital bzw. vermindert dieses, wenn der Haushaltsausgleich nicht spätestens während des Finanzplanungszeitraums erreicht werden kann. Das Ergebnis der Finanzrechnung hingegen mindert auf der Aktiva die liquiden Mittel und beeinflusst dadurch die Zahlungsfähigkeit.

4. Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich ist ein wichtiges Element der kommunalen Finanzwirtschaft, da er zum einen eine Aussage über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune ermöglicht und zum anderen maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit des städtischen Haushalts verantwortlich ist. Außerdem soll durch die Einhaltung des Haushaltsausgleichs dem Prinzip der Intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung getragen werden, sodass keine künftigen Generationen durch die heutige Haushaltswirtschaft belastet werden.

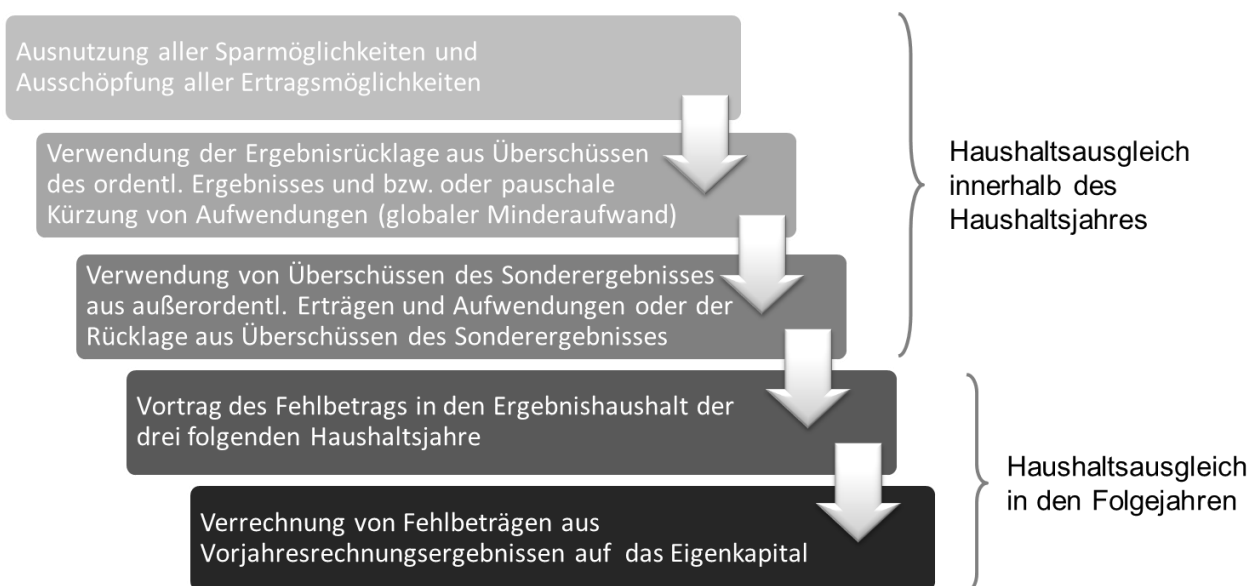
In der Kameralistik war der Haushalt ausgeglichen, sofern die Einnahmen des Verwaltungshaushalts dessen Ausgaben decken konnten und ebenfalls ein ausgeglichener Vermögenshaushalt vorlag. Der positive Saldo im Verwaltungshaushalt stellte die sogenannte Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt dar.

Im NKHR gelten für den Haushaltsausgleich neue gesetzliche Regelungen. Da der Ressourcenverbrauch von nun an das zentrale Beurteilungskriterium darstellt, ist lediglich der **Ergebnishaushalt** auszugleichen. Für den Finanzhaushalt besteht keine gesetzliche Ausgleichspflicht. Allerdings müssen jederzeit ausreichend liquide Mittel vorhanden sein, um eine rechtzeitige Leistung von Auszahlungen sicherzustellen.

Ein wesentlicher Unterschied zum kameralen Haushaltsausgleich sind die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (**z.B. Abschreibungen**), die durch das Ressourcenverbrauchs-konzept zu berücksichtigen und erwirtschaften sind und dadurch den Haushaltsausgleich zusätzlich belasten.

Der Grundsatz bezüglich des Haushaltsausgleichs in § 80 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) fordert einen Ausgleich des **veranschlagten ordentlichen Ergebnisses**. Dies bedeutet, einen Ausgleich der ordentlichen Aufwendungen und Erträge unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Sollte dies nicht erreicht werden können, so bietet § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eine **mehrstufige Möglichkeit**, dennoch einen Haushaltsausgleich zu erreichen:

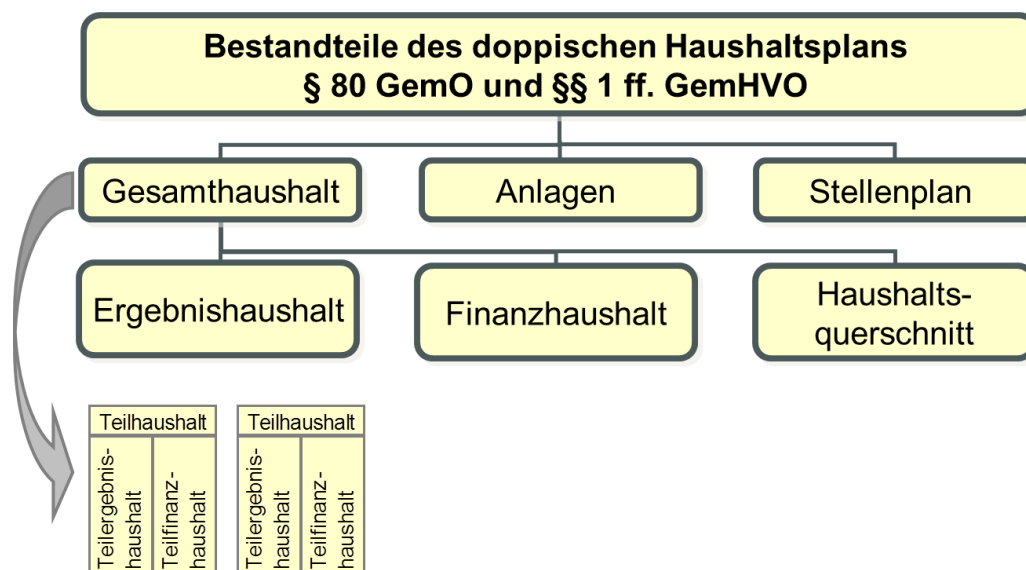


Die letzte Stufe des Haushaltsausgleichs widerspricht dessen Zweck und damit auch dem Ziel der Intergenerativen Gerechtigkeit. Daher sollte der Haushalt spätestens in einem der drei Folgejahre erreicht werden.

Durch diese mehrjährige Ausgleichsmöglichkeit spielt der Finanzplanungszeitraum im NKHR eine entsprechend größere Rolle und wird nicht wie bisher lediglich im Haushalt als Anlage mitgeführt, sondern ist in den einzelnen Teilbereichen jeweils integriert.

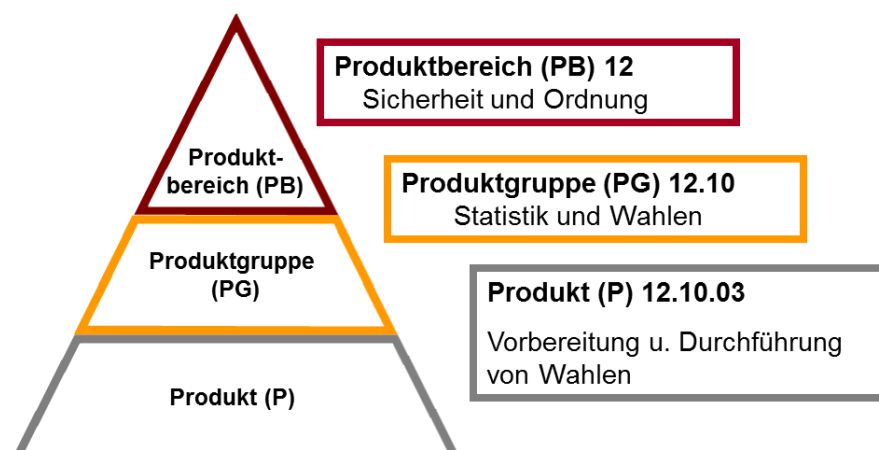
5. Haushaltsaufbau /-struktur

In der Kameralistik bestand der Gesamthaushalt aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, die wiederum in zehn Einzelpläne untergliedert waren. Diese Einzelpläne setzten sich schließlich aus Unterabschnitten zusammen. Diese Komponenten entfallen im NKHR und werden durch neue Bestandteile ersetzt.



Neben dem Gesamthaushalt umfasst der Haushaltsplan auch weiterhin gesetzlich vorgeschriebene Anlagen und den Stellenplan. Innerhalb des Gesamthaushalts gibt es jedoch einen grundlegenden Neuaufbau.

Der doppische Haushalt besteht aus **Ergebnis- und Finanzhaushalt**. Diese setzen sich aus einzelnen **Teilhaushalten** zusammen, die wiederum jeweils einen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt beinhalten. Bei der Bildung der Teilhaushalte hat jede Kommune auf die darunter liegende **Produkt Hierarchie** zu achten.



Da es sich im NKHR um einen produktorientierten Haushalt handelt, richtet sich der Aufbau nach dem verbindlichen **kommunalen Produktplan für Baden-Württemberg**. Dieser umfasst in der aktuellen Version (Stand: 14.06.2016) 21 Produktbereiche, 103 Produktgruppen und ca. 480 Produkte.

Demzufolge besteht ein Teilhaushalt mindestens aus einem Produktbereich, der wiederum mehrere Produktgruppen beinhalten kann, die sich ihrerseits aus Einzelprodukten zusammensetzen. **Der Haushalt der Stadt Sinsheim für 2017 umfasst insgesamt 19 Produktbereiche, 75 Produktgruppen und 261 Produkte.**

Durch die gewählte produktbereichsorientierte Gliederung können Produkte desselben Produktbereichs lediglich in einem Teilhaushalt vorkommen. Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich eine Bildung mehrerer Teilhaushalte; die endgültige Anzahl entscheidet jede Kommune selbst nach den individuellen Bedürfnissen. Hierbei gilt jedoch das Prinzip: „So viele wie nötig, aber so wenige wie möglich.“

Die Stadt Sinsheim hat sich nach Analyse der einzelnen Produktbereiche für eine Aufteilung in **7 Teilhaushalte** entschieden. Jeder Teilhaushalt bildet dabei mindestens ein Budget.



Die Darstellung der Teilhaushalte im Haushaltsplan erfolgt grundsätzlich bis auf Ebene der Produktgruppen. Ausnahmefälle für eine Tiefergliederung können zum einen die Festlegung von Schlüsselprodukten sein, die einen besonderen Stellenwert für die Stadt Sinsheim aufweisen.

Zum anderen sind die Anforderungen des finanzstatistischen Bedarfs durch das Statistische Landesamt zu beachten. Daher ist in Teilhaushalt 3 „Bildung, Familie und Soziales“ eine tiefere Untergliederung als auf Ebene der Produktgruppen (= 4-stellig) vorzunehmen. Hierbei werden 6- bzw. 8-stellige Einzelprodukte ausgewiesen. Da somit im Haushalt nicht ausschließlich Produktgruppen dargestellt werden, ist hier auch die Rede von sogenannten **Profit-Centern**. Die Sinsheimer Teilhaushaltsstruktur für den Haushalt 2017 stellt sich wie folgt dar:

Teilhaushalt	Produktbereich	Produktgruppe / Profit-Center	
1 Innere Verwaltung	11 Innere Verwaltung	1110 Steuerung	
		1111 Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung	
		1112 Steuerungsunterstützung und Controlling	
		1113 Rechnungsprüfung	
		1114 Zentrale Funktionen	
		1120 Organisation und EDV	
		1121 Personalwesen	
		1122 Finanzverwaltung, Kasse	
		1123 Justizariat	
		1124 Gebäudemanagement, Techn. Immobilienmanagement	
		1125 Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge	
		1126 Zentrale Dienstleistungen	
		1130 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
		1132 Abgabewesen	
		1133 Grundstücksmanagement	
2 Sicherheit und Ordnung	12 Sicherheit und Ordnung	1210 Statistik und Wahlen	
		1220 Ordnungswesen	
		1221 Verkehrswesen	
		1222 Einwohnerwesen	
		1223 Personenstandswesen	
		1225 Sozialversicherung	
		1260 Brandschutz	
		1280 Katastrophenschutz	
3 Bildung, Familie und Soziales	21 Schulträgeraufgaben	211001 Grundschulen	
		211003 Grund-, Haupt- und Werkrealschulen (Schulverbund)	
		211004 Realschule	
		211006 Gymnasium	
		210010 Gemeinschaftsschule	
		212002 Förderschule	
		214001 Schulbeförderung	
		214002 Fördermaßnahmen für Schüler	
		2150 Sonstige schulische Aufgaben und Einrichtungen	
	31 Soziale Hilfen	314005 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	
		3160 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	
		3180 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	
	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362001 Kinder- und Jugendarbeit	
		362002 Jugendsozialarbeit	
		362003 Beteiligung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen	
		362004 Einrichtungen der Jugendarbeit	
		36500101 Tageseinrichtungen für Kinder	
	4 Kultur, Gesundheit und Sport	25 Museen, Archiv	2520 Kommunale Museen
			2521 Archiv
26 Theater, Konzerte, Musikschulen		2620 Musikpflege	
		2630 Musikschulen	
27 Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen		2710 Volkshochschulen	
		2720 Bibliotheken	
28 Sonstige Kulturpflege		2810 Sonstige Kulturpflege	
41 Gesundheitspflege		4140 Maßnahmen der Gesundheitspflege	
42 Sport und Bäder		4210 Förderung des Sports	
		4240 Bäder	
		4241 Sportstätten	

5 Planung, Bau und Umwelt	51 Räumliche Planung und Entwicklung	5110	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung
		5111	Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen
		5112	Flurneuordnung
	52 Bauen und Wohnen	5210	Bauordnung
		5220	Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung
		5230	Denkmalschutz und Denkmalpflege
	53 Ver- und Entsorgung	5310	Elektrizitätsversorgung
		5320	Gasversorgung
		5330	Wasserversorgung
		5340	Fernwärmeversorgung
		5360	Telekommunikationseinrichtungen
		5370	Abfallwirtschaft
	54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	5410	Straßen, Wege, Plätze
		5420	Kreisstraßen
		5430	Landesstraßen
		5450	Straßenreinigung und Winterdienst
		5460	Parkierungseinrichtungen
		5470	Verkehrsbetriebe / ÖPNV
		5490	Öffentliche Toilettenanlagen
	55 Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen	5510	Öffentliches Grün / Landschaftsbau
		5520	Gewässerschutz / Öffentliches Gewässer / Wasserbauliche Anlagen
		5530	Friedhofs- und Bestattungswesen
		5540	Naturschutz und Landschaftspflege
		5550	Forstwirtschaft
	5551	Landwirtschaft	
	56 Umweltschutz	5610	Umweltschutzmaßnahmen
6 Wirtschaft und Tourismus	57 Wirtschaft und Tourismus	5710	Wirtschaftsförderung
		5730	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
		5750	Tourismus
7 Allgemeine Finanzwirtschaft	61 Allgemeine Finanzwirtschaft	6110	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
		6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
		6130	Abwicklung der Vorjahre
7 Teilhaushalte	19 Produktbereiche	83 Profit-Center	

6. Kostenstellenaufbau

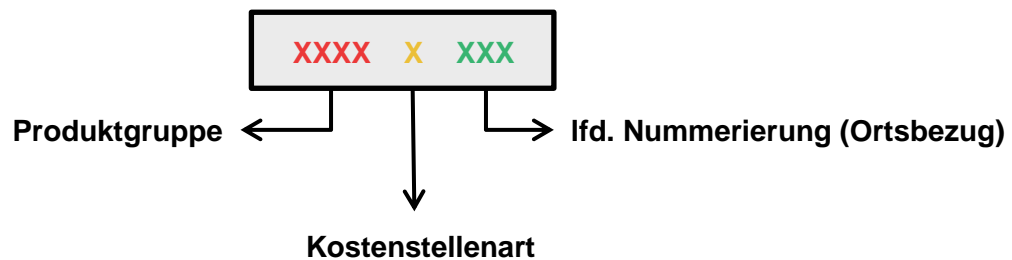
Kostenstellen sind kein Bestandteil des externen Rechnungswesens und erscheinen daher nicht im Haushaltsplan. Als **zentrales Buchungsobjekt im Ergebnishaushalt und Ort der Kostenentstehung** spielen sie dennoch eine essentielle Rolle im NKHR.

Ein Profit-Center kann selbst nur indirekt geplant bzw. bebucht werden und benötigt dementsprechend mindestens eine zugehörige Kostenstelle. Um eine aussagekräftigere Kostendarstellung sicherstellen zu können, bestehen daher die meisten **Profit-Center aus mehreren Kostenstellen**. Als Teil des internen Rechnungswesens unterliegen Kostenstellen keinen gesetzlichen Regelungen und können daher nach den individuellen Bedürfnissen aufgebaut werden.

Bei der Erarbeitung der Kostenstellenstruktur war die Stadt Sinsheim darauf bedacht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nutzen und Aufwand sicherzustellen. Je mehr Kostenstellen gebildet werden, desto genauer können eine Kostenkalkulation und Wirtschaftlich-

keitskontrolle erfolgen. Dennoch sollte die Anzahl möglichst überschaubar gehalten werden, um die tägliche Arbeit innerhalb der Verwaltung nicht unnötig zu erschweren.

In Sinsheim sind daher momentan **ca. 590 Kostenstellen** im Rechnungswesen hinterlegt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde durch die Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Rechenzentrum ein einheitlicher Aufbau der 8-stelligen Kostenstellen festgelegt.



Über die ersten vier Stellen erfolgt die **Abbildung der betroffenen Produktgruppe** (XXXXxxxx), wodurch eine direkte Zuordnung zu dem jeweiligen Haushaltsbereich stattfindet.

Die fünfte Stelle gibt an um welche **Kostenstellenart** (xxxxXxxx) es sich konkret handelt. Dabei wird grundsätzlich zwischen Vor-, Haupt- und Objektkostenstellen unterschieden. Vorkostenstellen werden stets an andere Buchungsobjekte weiterverrechnet. Somit sind sie das Gegenstück zu den Hauptkostenstellen, die endgültige Kosten und Erlöse der Produktgruppen darstellen. Daneben gibt es bspw. für Fahrzeuge oder Gebäude auch noch sogenannte Objektkostenstellen, um einen direkten Kostenbezug zu diesen Vermögensgegenständen herstellen zu können.

- Vorkostenstelle (1) = Verrechnungen in Produktbereich 11
- Vorkostenstelle (9) = Verrechnungen in den Produktbereichen 12 - 61
- Objektkostenstelle (2) = für Gebäude
- Objektkostenstelle (4) = für Fahrzeuge
- Hauptkostenstelle (6) = weisen Kosten und Erlöse einer Produktgruppe aus

Die letzten drei Stellen stehen zur **laufenden Nummerierung** (xxxxxXXX) innerhalb einer Produktgruppe zur Verfügung. Grundsätzlich beginnt die Nummerierung bei „010“ und wird in 10er-Schritten fortgeführt. Soweit möglich, sind die Kostenstellen jedoch einem Stadtteil zugeordnet. Dann wird wie folgt von dieser allgemeinen Vorgehensweise abgewichen:

- Sinsheim = xxxxx200 – xxxx299
- Adersbach = xxxxx300 – xxxx349
- Dühren = xxxxx350 – xxxx399
- Ehrstädt = xxxxx400 – xxxx449
- Eschelbach = xxxxx450 – xxxx499
- Hasselbach = xxxxx500 – xxxx549
- Hilsbach = xxxxx550 – xxxx599
- Hoffenheim = xxxxx600 – xxxx649
- Reihen = xxxxx650 – xxxx699
- Rohrbach = xxxxx700 – xxxx749
- Steinsfurt = xxxxx750 – xxxx799
- Waldangelloch = xxxxx800 – xxxx849
- Weiler = xxxxx850 – xxxx899

So lautet eine Hauptkostenstelle ohne einen Ortsbezug bspw. „52106010 Bauordnung“ oder eine Objektkostenstelle mit direktem Bezug zu einem Stadtteil „42412450 Mehrzweckhalle Eschelbach“

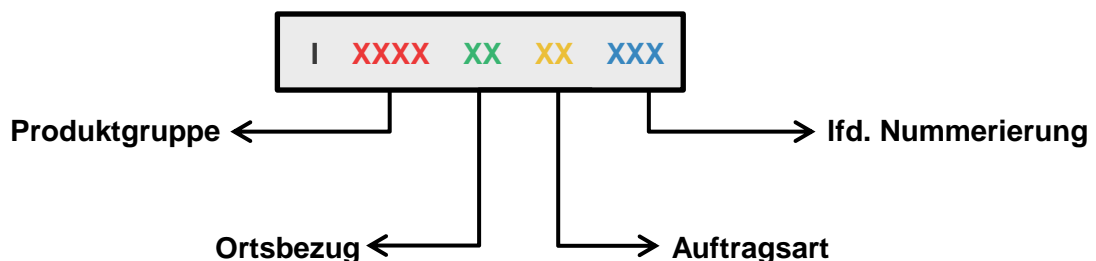
Hinweis:

Aufgrund der Rückführung des Bauhofs in den städtischen Haushalt und dessen organisatorischer Sonderkonstellation in zwei Ämtern, musste in diesem Fall von der allgemeinen Kostenstellennumerik abgewichen werden.

7. Investitionsaufträge - Aufbau

Sämtliche **investive Maßnahmen** werden im neuen Haushaltsrecht im **Finanzhaushalt** abgebildet. Dort übernehmen **Investitionsaufträge** die Funktion der Kostenstellen im Ergebnishaushalt, als Planungs- und Buchungsobjekte. Im Gegensatz zu den Kostenstellen erscheinen die Investitionsaufträge jedoch auch im Haushaltsplan, um die einzelnen Investitionen voneinander abgrenzen zu können. Der Haushaltsplan für 2017 umfasst **ca. 350 Investitionsaufträge**.

Auch bei den einzelnen Investitionen erfordert die Kontrolle und Handhabung einen einheitlichen Aufbau der, systembedingt 12-stelligen, Investitionsaufträge.



Jeder Auftrag beginnt zur klaren Kennzeichnung mit einem „I“ für Investition (Ixxxxxxxxxx). Danach wird ähnlich des Aufbaus der Kostenstellen durch die folgenden Stellen die jeweilige Produktgruppe abgebildet (IXXXXxxxxxxxx) um anschließend eine Abgrenzung der betroffenen Stadtteile (IxxxxXXxxxxx) vornehmen zu können:

- Sinsheim = 20
- Adersbach = 30
- Dühren = 35
- Ehrstädt = 40
- Eschelbach = 45
- Hasselbach = 50
- Hilsbach = 55
- Hoffenheim = 60
- Reihen = 65
- Rohrbach = 70
- Steinsfurt = 75
- Waldangelloch = 80
- Weiler = 85
- keine Zuordnung = 00

Ein Investitionsauftrag lässt sich stets einer bestimmten Auftragsart (IxxxxxXXxxx) zuweisen. Dabei wird zwischen Baumaßnahmen (70), Beschaffung von Anlagevermögen (71), Gewährung von Ausleihungen (73), Zuschüsse und Beiträge (76) und Veräußerung von

Vermögen (77) unterschieden. In der Verschlüsselung des Auftrags werden dafür die Stellen acht und neun genutzt.

Zuletzt muss auch im investiven Bereich eine laufende Nummerierung hinterlegt werden, wobei die letzten drei Stellen zur Verfügung (lxxxxxxxXXX) stehen und beginnend mit „001“ durchnummeriert werden.

Beispiele:

„**112602070001** Einsatzleitwagen – ELW 1 FFW Si“ steht somit für eine Beschaffung von Anlagevermögen im Bereich Brandschutz in Sinsheim (Kernstadt). Wohingegen „**111240077002** Veräußerungserlöse beb. Grundstücke“ eine Veräußerung von Vermögen im Bereich Gebäudemanagement ohne Stadtteilzuordnung darstellt.